

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Druckaufträge (Liefer- und Zahlungsbedingungen):

Geltungsbereich:

Die Geschäftsbedingungen (AGB) gelten uneingeschränkt für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Aufträge des Auftragnehmers (AN). Die einmalige Zugrundelegung der AGB genügt, damit sie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden, gelten. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Abweichende AGBs des Auftraggebers (AG) entfalten keinerlei Wirkungen.

Preisangebote:

Die im Angebot des AN enthaltenen Preise sind grundsätzlich unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich gleichbleibender Materialpreise und Lohnkosten. Eine Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (Papier, Druckfarben, usw.) sowie eine Erhöhung der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen nach Festsetzung des Kaufpreises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt die Druckerei, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.

Rechnungslegung:

Der AN fakturiert seine Lieferungen und Leistungen ab dem Tage, an dem er - auch teilweise - liefert, für den AG einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn Mehraufwände gegenüber der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen mit Einverständnis des AG durchgeführt wurden.

Zahlung:

Liegt keine gesonderte Zahlungsvereinbarung vor, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe verrechnet. Für Zahlungen gilt der Tag an dem die Gutschriftsanzeige bei der Bank des AN eingeht als Eingangstag der Zahlung.

Gerichtsstand/Erfüllungsort:

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung wird das für den Sitz des AN örtlich und sachlich in Betracht kommende Gericht gem. § 104 JN als zuständig vereinbart. Der Vertragsbeziehung liegt ausschließlich österreichisches Recht zugrunde. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des AN.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Auftragserteilung, aber jedenfalls erst, wenn alle Arbeitsunterlagen dem AN zur Verfügung stehen. Sie endet an dem Tag, an dem die Ware den Betrieb des AN verlässt. Vereinbarte Lieferzeiten sind Zirkatermine. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Zeiten, die für die Übersendung und Überprüfung von Andrucken, Ausfallmustern u. dgl. aufgewendet werden, sind in die Lieferzeit nicht einzurechnen. Bei Lieferverzug hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für Überschreitungen der Lieferfrist ist der AN nicht verantwortlich, wenn diese durch vom AG verlangte Änderungen des Auftrages verursacht wurden.

Annahmeverzug:

Der AG ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß hätte erfolgen sollen. Damit geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den AG über. Der AN ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit auf Kosten und Gefahr des AG die Waren selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

Reklamationen:

Reklamationen sind nur unmittelbar nach Übernahme der Ware zulässig. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Der AN hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersatzansprüche gegen den AN aus dem Titel der Gewährleistung und aus dem Titel des Schadenersatzes (ausgen. bei grobem Verschulden) sind auf die Höhe des Rechnungsnettoerbetrages begrenzt. Bei Papier, Karton und sonstigem Material gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Lieferindustrie enthalten sind. Bei Teillieferungen ist die Beanstandung des zu beanstandenden Teiles vorzunehmen. Entsprechend den Usancen der Papierindustrie dürfen alle Papiere und Kartons in punkto Grammage bis 5% schwerer oder leichter als bestellt geliefert werden. Der AN haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des AG entstanden sind.

Beigestelltes Material:

Vom AG beigestelltes Material ist dem AN frei Haus zu liefern.

Verpackung:

Die Verpackung wird (mit Ausnahme von Euro-Paletten) zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Vom AG bereitgestellte Euro-Paletten sind, wenn nicht anders vereinbart, im Austauschwege zu retournieren.

Proben und Entwürfe:

Proben und Entwürfe werden, wenn nicht anders vereinbart, verrechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Urheberrecht:

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der AG verantwortlich. Der AG hat den AN gegenüber allen Ansprüchen dritter Personen aus der Verletzung von Urheberrechten schad- und klaglos zu halten. Für den Inhalt (Bild und Text) des Druckauftrages ist ausschließlich der AG verantwortlich. Stanzen und dergleichen sind Eigentum des AN, sofern sie nicht ausdrücklich vom AG erworben und bezahlt werden. Daten, Datenträger, Druckplatten, Matern etc. sind Betriebsgegenstände des AN und bleiben sein Eigentum.

Datenbestellung:

Stellt der AG die Druckdaten bei, werden diese vom AN nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Es besteht daher keinerlei Haftung des AN für Fehler in vom AG direkt oder indirekt beigestellten Druckunterlagen. Für fremde Daten, Datenträger, Filme, Manuskripte etc., die nach Lieferung des Auftrages vom AG nicht innerhalb von 4 Wochen zurückgefordert werden, übernimmt der AN keine Haftung.

Satz-, und Bildfehler:

Wird der AN vom AG zu Satz- und Bildarbeiten beauftragt, werden Fehler kostenfrei berichtet, wenn sie vom AN verschuldet sind. Alle anderen Korrekturen von beigestellten Daten, insbesondere Autorkorrekturen, werden nach Aufwand verrechnet.

Korrekturabzüge:

Korrekturabzüge muss der AG auf Satz- und sonstige Fehler prüfen und dem AN gegenüber für druckreif erklären. Der AN haftet nicht für übersehene Fehler des AG. Bei kleineren Aufträgen ist der AN nur auf Verlangen verpflichtet, dem AG einen Korrekturabzug vorzulegen. Verlangt der AG keine Übersendung des Korrekturabzuges, beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Der AN ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur dem AG eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug automatisch als genehmigt gilt.

Mehr- oder Minderlieferung:

Grundsätzlich liefert der AN die volle vorgeschriebene Auflage. Der AG ist verpflichtet, eine Mehr- oder Mindermenge der bestellten Auflage bis zu 10% abzunehmen. Die Verrechnung erfolgt zum vereinbarten Fortdruckpreis.

Periodische Arbeiten:

Regelmäßig wiederkehrende Druckaufträge, für die keine Kündigungsfrist oder ein bestimmter Endtermin vorgesehen ist, können nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden.

Aufbewahrung von Druckunterlagen bzw. Druckbehelfen:

Für den AN besteht keine Verpflichtung, Druckunterlagen, Daten, Druckplatten, Papiere etc. nach Abwicklung des Auftrages aufzubewahren, außer, es wurde eine besondere Vereinbarung mit dem AG getroffen; in diesem Falle trägt der AG die Kosten und Gefahr der Lagerung.

Betriebsstörungen:

Betriebsstörungen im eigenen Betrieb und in solchen, von denen die Auftragserteilung abhängig ist, verursacht durch Krieg, Energie-mangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen, Maschinenbruch und höhere Gewalt, befreien von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Eine hierdurch eingetretene Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den AG nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den AN für etwaige entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

Namen- oder Markenaufdruck:

Der AN ist zum Aufdruck seines Firmennamens oder seiner Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Drucksorten auch ohne spezielle Bewilligung des AG berechtigt.